

# ***Cyber*STALKING**



MENSCHEN IN SICHERHEIT.  
LEBEN IN SICHERHEIT. SICHERHEIT LEBEN.

Aufgabe des gemeinnützigen Vereines Gewaltschutzzentrum Tirol ist es, dazu beizutragen, dass Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, in unserem Land in Sicherheit angstfrei leben können.

Das Gewaltschutzzentrum Tirol ist von der Republik Österreich beauftragt, Menschen, die von häuslicher Gewalt/von Stalking bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen.

Vor allem Frauen und Kinder, die oft über längere Zeit in ihrer Wohnung der Gewalt eines Mannes ausgesetzt waren, brauchen die aufsuchende Intervention und die Unterstützung einer mit ihnen solidarischen Einrichtung. Die Hilfe ist für die Betreuten kostenlos und Vertraulichkeit ist garantiert.

## CyberSTALKING

## **Inhalt**

Vorwort	6
<b>Fallbeispiel: Berta</b>	
Cyberstalking – eine beraterische Herausforderung	8
<b>Gregor Heiß:</b>	
Persönlichkeitseingriff im Internet – Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen	12
<b>Jens Hoffmann:</b>	
Gefährliche Expartner – Gefährlichkeitseinschätzung und Fallmanagement	64
<b>Fallbeispiel: Karin</b>	
Gefährliche Expartner	82
<b>Cyberstalking –</b> ein altes Phänomen im neuen Gewand?	86
Autorenverzeichnis	90

## Vorwort

Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Berufsgruppen zu organisieren, die zu einem gemeinsamen Arbeitsthema kooperieren, hat sich am Beispiel von Polizei und Gewaltschutzzentrum als sehr effizient herausgestellt. Erstmals für das Jahr 2013 werden mit der vorliegenden Broschüre Beiträge veröffentlicht, die Interessierten einen Einblick in die Vielfalt der Problemstellungen, diesmal mit dem Schwerpunkt der beharrlichen Verfolgung, geben sollen.

Stalking, so die englische Bezeichnung für das Verhalten, eine Person obsessiv zu verfolgen und/oder zu belästigen, nimmt in zunehmendem Maße und in unterschiedlichen Erscheinungsformen auch in den Kommunikationsforen des Internets Raum ein. Unter Verwendung des Datennetzwerkes gestalkt zu werden (sogenanntes Cyberstalking), erfordert andere, neue und laufend zu entwickelnde Methoden der Unterstützung für betroffene Personen.

Cyberstalking, diese Gewaltform erlebt Berta, die wir ausgewählt haben, um mit einem Ausschnitt ihrer Lebensbiografie zu verdeutlichen, welche realen Auswirkungen virtuelle Bedrohungen mit sich bringen. Das Fallbeispiel von Berta leitet die Dokumentationen der Fortbildungen ein.

Über „Persönlichkeitseingriffe im Internet“ und die damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltete Dr. Gregor Heißl, E.MA im Frühjahr 2013 für Polizei und Gewaltschutzzentrum Tirol eine maßgeschneiderte Vorlesung an der Universität Innsbruck.

„Stalking durch Expartner stellt die größte Gruppe aller Stalkingfälle dar“, konstatiert Dipl.-Psychologe Dr. Jens Hoffmann, der Polizei und Gewaltschutzzentrum bei Fortbildungsveranstaltungen zur häuslichen Gewalt ebenso wie zum Phänomen Stalking fachlich begleitete. Für diese erste Ausgabe stellt er den Beitrag „Gefährliche Expartner – Gefährlichkeitseinschätzung und Fallmanagement“ zur Verfügung.

Das Fallbeispiel von Karin bildet den Abschluss der Dokumentationen dieser Broschüre. Die aktuelle Situation von Karin spiegelt die Gefährlichkeit ihres Expartners. Eine „normale“ Lebensführung für Karin ist (derzeit) nicht abzusehen.

Diese und viele andere betroffene Personen einer beharrlichen Verfolgung verpflichtet. Nicht nur zur fachübergreifenden fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltschutzzentrum. Vor allem zu weiteren gemeinsamen fachspezifischen Weiterbildungen.

Innsbruck, im Dezember 2013

## Berta

### Cyberstalking - eine beraterische Herausforderung

#### Bilder

Berta S.<sup>1</sup>, 30 Jahre, Mutter von zwei Kindern, seit Kurzem in Ausbildung zur Lehrerin, kommt zu einem Beratungstermin ins Gewaltschutzzentrum. Nicht zum ersten Mal. Vor vier Jahren war sie nach einer polizeilichen Meldung bereits in Beratung. Ihr Mann hatte sie (wie schon öfter) geschlagen. An jenem Abend hatte er Frau S. das Jochbein gebrochen. Die beiden Kinder waren bei diesem Gewaltvorfall anwesend gewesen. Nicht zuletzt die durch den Vorfall erschrockenen, weinenden Kinder veranlassten Frau S., die Polizei zu Hilfe zu rufen. Berta S. wurde im Krankenhaus stationär aufgenommen. Ihre Verletzung wurde öffentlich, sichtbar. Das vermeinte sie auch zu spüren, in den besorgten Berührungen ihrer Eltern, die sie besuchten, aber auch durch die Blicke der anderen Patientinnen im Krankenzimmer. Ihr Ehemann besuchte sie im Krankenhaus. Herr S. zog ohne Widerstand aus der ehelichen Wohnung aus und willigte in eine einvernehmliche Scheidung ein.

Berta S. wechselte mit ihren Kindern den Wohnort und begann, sich für eine Berufsausbildung zu interessieren. Sie startete eine Ausbildung zur Lehrerin. Berta S. war die älteste Teilnehmerin in diesem Lehrgangsjahrgang, die Einzige unter ihren Kolleginnen, die bereits zwei Töchter hatte. Die neue Umgebung, das Lernen, das Spaß machte – ein neuer Lebensabschnitt für Berta und ihre beiden Kinder hatte

<sup>1</sup> anonymisiertes Fallbeispiel

begonnen. Mit ihrem Ex-Ehemann hatte Berta noch den Kontakt über die Kinder, die jedes zweite Wochenende bei ihrem Vater verbrachten.

#### Bilder im Netz

„Unser Leben war gut“, sagt Berta S., „bis diese Bilder auftauchten.“ Frau S. vermutet, dass ihr Ex-Ehemann Fotografien von ihr ins Internet gestellt hat. Erotische Aufnahmen. „Sie zeigen alles, was ich jemandem zeigen kann, und waren damals nur für meinen Mann bestimmt.“ Wie hat Frau S. von diesen, ihren Bildern im Internet erfahren? Berta S. hat wieder einmal ihren Namen in eine Suchmaschine eingegeben, dabei ist sie auf einen Link mit folgender Beschreibung gelangt: „Die heiße Frau S., wartet in X. auf dich, ruf sie doch an!“ Frau S. klickte die angegebene Seite an und gelangte so zu drei Fotoserien mit ihren Abbildungen. Frau S. ist sicher, dass nur ihr Ex-Ehemann diese Aufnahmen, selbstverständlich ohne ihre Zustimmung, ins Netz gestellt haben kann.

Berta S. befürchtet zu Recht, dass „ihr Internetauftritt“ auch bei ihren Ausbildungskolleginnen und -kollegen bekannt wird. Wie kann und soll sie sich rechtfertigen? Auch zu befürchtende Konsequenzen für ihre spätere berufliche Eignung erschrecken sie. Die Beraterin geht mit der Klientin ins Netz, die ersten Suchtreffer scheinen auf. Suchmaschinen- und Seitenbetreiber werden erfolgreich angeschrieben. Die Fotos werden herausgenommen. Da die Aufnahmen mit einer Digitalkamera angefertigt worden waren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Fotos wieder aufscheinen. Berta S. erreicht mit Unterstützung

der Beraterin des Gewaltschutzzentrums, dass ihr Ex-Ehemann davon Abstand nehmen muss, jemals wieder Fotos von seiner Ex-Ehefrau in das Netz zu stellen oder anderen Menschen online zugänglich zu machen.

### **Bilder im Netz 2**

Ein Jahr später. Berta S. kommt in die Beratung. Verzweifelt. Die Fotos sind wieder im Internet zu sehen. Das Netz hat nicht vergessen.



**Gregor Heißl:**  
**Persönlichkeitseingriffe im Internet –  
 Überblick über rechtliche  
 Rahmenbedingungen**

**I. Einleitung und Problemaufriss**

Ziel dieses Beitrags ist es, einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet zu geben, damit Praktiker selbst entscheiden können, ob und welche einschlägigen Regelungen für ihre tägliche Arbeit von Nutzen sind.

Das Thema ist besonders aktuell: Ein Medienbericht vor einem Monat aus der Steiermark beginnt mit der Schlagzeile: „Nacktbilder im Netz. Schulen schlagen Alarm“. Worum geht es? Die Thematik ist allseits bekannt, deshalb nur ganz kurz: Jugendliche lassen sich nackt und in höchstpersönlichen Situationen fotografieren und filmen. Sie sind anfangs noch damit einverstanden. Dann geht die Beziehung oder die Freundschaft auseinander und die Bilder landen aus verschiedenen Gründen (z. B. Rache, Verspottung, Voyeurismus usw.) im Internet. So finden sich Websites im Netz oder Accounts auf Friendship-Seiten, z. B. mit dem Titel „Nacktbilder meiner Ex“. Ein weiterer Trend ist Mobbing über das Internet. Dazu möchte ich einen bekannten Fall aus den USA schildern: Zwei Collegestudenten wohnen gemeinsam im Doppelzimmer eines Studentenheims. Einer der beiden ist homosexuell und er bittet den anderen, an einem bestimmten Abend nicht zu Hause zu sein. Er erwarte Besuch. Der andere richtet daraufhin unbemerkt seine Kamera auf das Bett des Zimmerkollegen und überträgt dessen homosexuelle Handlungen live im Internet.

Sobald dieser von dem öffentlichen Outing Kenntnis erlangt, fährt er zur nächsten Brücke, springt hinunter und begeht somit Selbstmord. Was sind die Konsequenzen für den Zimmerkollegen? Er wird aus dem College geworfen und in weiterer Folge wegen Verletzung der Privatsphäre zu 30 Tagen Haft verurteilt.

Dies ist kein Einzelschicksal. Es gibt viele Presseberichte darüber und 30 % der Jugendlichen geben an, bereits Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht zu haben. Genau dieses Cybermobbing steht nun im Zentrum des vorliegenden Beitrags.

Welche Themen werden behandelt? Nach einem allgemeinen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen beschäftigt sich das erste Kapitel mit der Frage, wie im Internet veröffentlichte Inhalte zu qualifizieren sind. Ein weiterer Schritt beleuchtet verfahrensrechtliche Möglichkeiten gegen Veröffentlichender. Dabei empfiehlt sich eine Unterteilung in Betroffene selbst und staatliche Organe, wie z. B. Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Danach werden wieder verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Betroffenen, diesmal gegen Homepagebetreiber, besprochen. Abschließend steht die Feststellung der Identität des Veröffentlichers am Programm. Dabei wird wiederum zwischen rechtlichen Schritten für Betroffene und für die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft unterschieden.

**II. Allgemeiner Überblick**

**A. Grundrechte**

Ein allgemeiner Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen muss mit Grundrechten beginnen. Als erstes ist das Recht auf Achtung des Privatlebens zu nennen. Nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privatlebens.

Unter diesen Begriff „Privatleben“ fallen sämtliche Aspekte rund um Privatsphäre, Lebensführung, Umgang, sexuelle Handlungen usw.

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) das Internet betreffend hat staatliche Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK konkretisiert. Der dahinterliegende Sachverhalt bringt wiederum die Gefahren des Internets auf den Punkt: Im Namen eines zwölfjährigen Buben wird im Internet eine Kontaktanzeige veröffentlicht. Darin steht, dass dieser Kontakt zu Männern suche. Kurze Zeit später erhält der Zwölfjährige eine Nachricht eines Mannes, der ein Treffen vorschlägt. Der Vater des Buben möchte über die Polizei die Identität jener Person herausfinden, die die Annonce im Namen seines Sohnes online gestellt hat. Dies wird ihm im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen verweigert.

Der EGMR spricht in diesem Zusammenhang klipp und klar aus: Es müssen effektive gesetzliche Rahmenbedingungen bestehen, um in solchen und vergleichbaren Fällen Täter (also konkret Personen, die falsche und einschlägige Kontaktanzeigen ins Internet stellen) ausfindig machen zu können.

Eng verbunden mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens ist das Grundrecht auf Datenschutz. Nach § 1 des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung ihn betreffender personenbezogener Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

Dieses Datenschutz-Grundrecht umfasst mehrere verschiedene Aspekte:

- das schon angesprochene Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten,
- das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über Betroffene verarbeitet, woher diese stammen, wozu sie verwendet werden,
- das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und abschließend auch
- das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

Als großer Gegenspieler des Rechts auf Achtung des Privatlebens und auf Datenschutz garantiert Artikel 10 EMRK ein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung. Das Spannungsfeld zwischen diesen Grundrechten wird besonders an folgender Konstellation deutlich: Eine Person schreibt in ihrem Blog über ihr Liebesleben. Als praktisches Beispiel dafür der Eingangssatz eines einschlägigen Blogs: „Ich dachte mir, weil es so viele interessiert, schreibe ich es einfach noch einmal auf, wie Hakan und ich uns kennen gelernt haben.“ Dabei ist einerseits die Meinungsfreiheit der Bloggerin betroffen, andererseits aber auch das Privatleben der Person, die in den Beschreibungen vorkommt (z. B. von Hakan). Diese beiden Rechte müssen gegeneinander abgewogen werden.

## B. Einfachgesetzliche Regelungen

Kommen wir nun zu einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese sind in der österreichischen Rechtsordnung auf verschiedenste Rechtsquellen verteilt. Im gegenständlichen Beitrag kann nur ein Überblick aus rechtlicher Sicht gegeben werden. Die praktische Wirksamkeit der einschlägigen Regelungen können Praktiker aufgrund ihrer täglichen Erfahrung besser beurteilen.

Die Rechtsquellen verteilen sich einmal auf das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sowie damit verbunden auch auf das Mediengesetz (MedienG). Abgesehen vom Strafrecht finden sich auch im Zivilrecht einschlägige Regelungen, z. B. im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), im Urheberrechtsgesetz (UrhG), in der Exekutionsordnung (EO) sowie auch im E-Commerce-Gesetz (ECG).

### III. Welcher Inhalt wurde online veröffentlicht?

#### A. Einleitung

Diese Thematik soll anhand verschiedener Fragestellungen erörtert werden. Aufgrund vom Gewaltschutzzentrum aus seiner täglichen Arbeit zur Verfügung gestellter Fallbeispiele sowie auch aus persönlichen Erfahrungen und Gesprächen mit Jugendlichen bieten sich drei Fallgruppen an. Die erste Fallgruppe betrifft Nacktfotos im Internet. Als zweite möchte ich mich aufgrund der schwierigen rechtlichen Erfassbarkeit des Mobbings mit ausgewählten Fragestellungen rund um Beschimpfungen beschäftigen. Abschließend wird Stalking mit besonderer Berücksichtigung des Internets beleuchtet.

#### B. Nacktfotos im Internet

##### 1. Kinderpornographie

Wenn es sich um Nacktfotos von Minderjährigen handelt, steht als Erstes die Einordnung als Kinderpornographie nach § 207a StGB im Raum.

##### a) Was ist Kinderpornographie?

Nach § 207a Abs. 4 StGB fallen erstens wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier darunter (Z 1). Unmündig sind Personen unter vierzehn oder – juristisch ausgedrückt – vor Vollendung des 14. Lebensjahres (also vor dem 14. Geburtstag). Unter einer geschlechtlichen Handlung ist entweder der Beischlaf oder eine andere sexualbezogene Handlung zu verstehen. Der zweite unter Kinderpornographie fallende Aspekt sind wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, deren

Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt (Z 2). Darunter ist die sogenannte Anscheinspornographie zu verstehen.

Die dritte Kategorie (Z 3) betrifft wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung oder eines Geschehens mit einer mündigen minderjährigen Person (a). Auch eine Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger fällt darunter (b). Als weitere Voraussetzung muss es sich dabei um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handeln, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen.

Unter diese Kategorie fallen z. B. Fotos oder Videos, auf denen Genitalien oder die Schamgegend Minderjähriger zu sehen ist. Zur Schamgegend gehört jedoch nicht der Busen.

Als mündige Minderjährige werden Personen zwischen 14 und 18 Jahren (bzw. wiederum juristisch ausgedrückt: zwischen Vollendung des 14. und Vollendung des 18. Lebensjahres) bezeichnet.

Die abschließende vierte Kategorie betrifft bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine der oben genannten Abbildungen (Z 4).

##### b) Was ist verboten?

Nach dem Begriff der Kinderpornographie soll nun in einem zweiten Schritt dargelegt werden, was alles verboten ist.

Darunter fällt die Herstellung pornographischer Darstellungen einer min-

derjährigen Person. Unter Herstellung ist z. B. das Filmen oder Fotografieren eines realen Geschehens sowie das Kopieren oder Anfertigen von Abzügen gemeint.

Darüber hinaus verboten ist das Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder sonst in einer anderen Weise Zugänglichmachen pornographischer Darstellungen einer minderjährigen Person. Darunter fallen Veröffentlichung im Internet sowie E-Mails, Instant-Messaging-Nachrichten, SMS oder sonstige Übertragungsformen im Rahmen der Telekommunikation.

Weiters verboten ist das Verschaffen und der Besitz – in anderen Worten – das Herunterladen und Speichern von kinderpornographischem Material. Im Jahr 2009 neu eingeführt, steht auch der wissentliche Zugriff auf kinderpornographisches Material im Internet unter Strafe. Als Beispiel dafür ist folgende Konstellation anzusehen: Ein Vierzehnjähriger schickt an seinen vierzehnjährigen Freund ein E-Mail mit folgendem Betreff: „Hey, schau Dir die Nacktfotos meiner dreizehnjährigen Freundin im Anhang an.“ Sobald der Empfänger das Foto öffnet und somit wissentlich auf das Foto zugreift, macht sich dieser strafbar (§ 207a Abs. 3a StGB).

Nach § 207a Abs. 5 StGB sind ausgewählte Handlungen ausdrücklich nicht zu bestrafen. Darunter fallen erstens das Herstellen und der Besitz pornographischer Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (somit einer Person zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) sofern diese erstens der Herstellung zugestimmt hat und zweitens das Material nur zu ihrem eigenen Gebrauch verwendet wird. Der zweite nicht zu bestrafende Aspekt betrifft die pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person, sofern diese zum eigenen Gebrauch hergestellt wird und mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Erlaubt ist somit zusammengefasst das einvernehmliche Filmen geschlechtlicher Handlungen von Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren mit dem Ziel, sich diese Aufnahmen selbst anzusehen. Sobald diese jedoch verbreitet werden, beginnt die Strafbarkeit.

Immer verboten ist die Herstellung jeglicher Darstellungen von unter Vierzehnjährigen sowie die Verbreitung jeglicher Art von kinderpornographischem Material.

## 2. Höchstpersönlicher Lebensbereich (§ 7 MedienG)

Eng mit dem Strafrecht verbunden gesteht § 7 MedienG Betroffenen eine Entschädigung zu, wenn in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert und dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Unter Medium in diesem Sinne sind auch Veröffentlichungen im Internet zu verstehen.

Der höchstpersönliche Lebensbereich deckt sich mit dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK. Dieser wurde schon in Kap II.A erwähnt. Zur Veranschaulichung einige Beispiele aus der Judikatur: Darunter fallen Nacktfotos (auch Fotomontagen) sowie Inhalte von Liebesbriefen als sensible Bereiche des Privat- und Familienlebens. Darüber hinaus zählt auch das Sexualleben dazu, wie z. B. Homosexualität, Häufigkeit der sexuellen Kontakte sowie Sexualpraktiken. Auch der Umstand, ob jemand auf Partnersuche ist und welche Partnerwünsche er/sie habe, fällt darunter. Ebenfalls Krankheiten und Behandlungen sowie z. B. der Verlust eines ungeborenen Kindes oder Abtreibungen sind unter den höchstpersönlichen Lebensbereich zu subsumieren.

Bei solchen Erörterungen oder Darstellungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs besteht ein Ersatzanspruch für die erlittene Kränkung. Der

Anspruch besteht jedoch nur gegen den Medieninhaber. Darunter sind einmal Medienunternehmer oder Betreiber von Mediendiensten zu verstehen, aber auch – bei elektronischen Medien – jene Personen, die deren inhaltliche Gestaltung besorgen und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen.

Unter diesen Begriff der Medienunternehmen fallen in erster Linie Homepagebetreiber. Ein Medium wie das Internet kann – gleich wie eine Tageszeitung – auch über mehrere Medieninhaber für verschiedene Teile verfügen. Noch nicht ausjudiziert ist die Frage, ob bei Facebook auch die jeweiligen Accountbetreuer als Medieninhaber zu gelten haben. Dies wäre jedoch zu befürworten, da diese die inhaltliche Gestaltung ihrer jeweiligen Seite bzw. ihres jeweiligen Accounts selbstständig verwalten.

### 3. Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)

Verlassen wir nun die strafrechtliche Ebene und wenden uns dem Zivilrecht zu. Nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, sofern dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden.

Es bedarf keiner näheren Erklärung, dass unter Bildnissen von Personen Fotos und Filme zu verstehen sind. Eine zwingende Voraussetzung ist die Erkennbarkeit der Person. Dabei spielt es keine Rolle, ob einzelne Körperteile (wie z. B. die Augen durch einen Balken) verdeckt sind, sofern die Identifizierung für Dritte trotzdem ohne größere Schwierigkeiten möglich ist.

Unter Öffentlichkeit ist die Allgemeinheit bzw. ein breites Publikum zu verstehen. Es bedarf auch in diesem Zusammenhang keiner näheren Erklärung, dass Veröffentlichungen von Fotos auf Websites oder Facebook-Accounts unter dem Begriff Öffentlichkeit zu subsumieren sind.

Berechtigte Interessen einer Person werden verletzt, wenn Abbildungen entwürdigend, herabsetzend oder entstellend sind. Die Veröffentlichung eines Nacktfotos gegen den Willen des Abgebildeten ist wohl als Paradebeispiel einer Verletzung nach dem UrhG anzusehen. Überdies ist es unzulässig, wenn Bilder die Privat- oder auch die Intimsphäre der Abgebildeten oder sonstige peinliche Situationen betreffen.

Zwei Einschränkungen sollten jedoch im Zusammenhang mit dem Recht auf das eigene Bild erwähnt werden. So sind Veröffentlichungen von Fotos, auf denen Abgebildete an allgemein zugänglichen Orten zu sehen sind, zulässig. Die Abbildung der Person muss jedoch in inhaltlichem Konnex mit der Veranstaltung bzw. mit dem allgemein zugänglichen Ort stehen. Ein Beispiel dafür ist eine Sechzehnjährige, die in der ersten Reihe eines Konzerts von Justin Bieber ihrem großen Idol zujubelt. Sie kann sich nicht auf das Urheberrecht berufen, wenn sie auf einem von der Bühne aus in die Menge aufgenommenen Foto in der ersten Reihe erkennbar ist. Unzulässig ist es hingegen, das Gesicht der Sechzehnjährigen herauszukopieren und in einem komplett anderen Zusammenhang zu veröffentlichen. Die zweite große Einschränkung betrifft die Zustimmung. Stimmt eine Person der Veröffentlichung zu, kann sie sich dann nicht im Nachhinein darüber beschweren. Es muss jedoch genau der Veröffentlichung zugestimmt werden. Eine Zustimmung zur Aufnahme des Bildes reicht dafür noch nicht aus. Ein Lächeln in die Kamera eines Schulfreundes bedeutet noch keine Zustimmung zur Veröffentlichung des eigenen Bilds im Internet.

## 4. Verletzung von Persönlichkeitsrechten (§ 16, 1328a ABGB)

Nach § 16 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) hat jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist deshalb als Person zu betrachten. Diese Persönlichkeitsrechte umfassen z. B. die Ehre einer Person, aber auch den Bildnisschutz sowie das Recht auf Achtung der Geheimsphäre.

Neben dieser Generalklausel zum Schutz der Persönlichkeitsrechte existieren noch speziellere Normen. So gewährt z. B. § 1328a ABGB einen Schadenersatzanspruch bei Eingriffen in die Privatsphäre, Offenbarungen oder Verwertungen von Umständen aus der Privatsphäre, sofern diese rechtswidrig und schuldhaft erfolgen.

Was unter dem Aspekt Privatsphäre zu verstehen ist, wurde schon oben näher erläutert (siehe dazu Kap II.A und III.B.2). Ein Beispiel ist Stalking, auch wenn keine Beeinträchtigung der Lebensführung zu befürchten ist und somit eine strafrechtliche Verantwortung nach den einschlägigen Bestimmungen ausscheidet. Wie schon erwähnt, kann nach § 1328a ABGB Schadenersatz sowie unter Umständen auch Ersatz für die persönliche Beeinträchtigung gewährt werden. Diese Rechtsgrundlage ist jedoch ausschließlich als Subsidiaritätsklausel gestaltet. Kann demnach ein Sachverhalt unter eine speziellere Regelung subsumiert werden (wie z. B. § 78 UrhG – Recht auf das eigene Bild), scheidet die Anwendbarkeit des § 1328a ABGB aus.

## C. Mobbing – Beschimpfungen

### 1. Allgemeines

Mobbing als Rechtsbegriff existiert zwar im Arbeitsrecht, einschlägige zivilrechtliche oder strafrechtliche Regelungen sind jedoch nicht zu fin-

den. Aus diesem Grund werden im Folgenden Beschimpfungen untersucht, wohl wissend, dass dies die eigentliche Bedeutung des Mobbings nicht genau trifft.

### 2. Üble Nachrede (§ 111 StGB)

Beginnen wir wieder mit einschlägigen strafrechtlichen Regelungen. Nach § 111 StGB steht die Beschuldigung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung, unehrenhaften Verhaltens oder unsittlichen Verhaltens unter Strafe. Die Beschuldigung muss geeignet sein, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder ihn herabzusetzen.

Als erstes Tatbestandsmerkmal ist erforderlich, dass Beschuldigungen in für Dritte wahrnehmbarer Weise vorgenommen werden. Bei Veröffentlichungen im Internet trifft dies ohne Zweifel zu.

Unter üble Nachrede fallen z. B. Verleumdungen, wie geschlechtliche Perversitäten bzw. Ehebruch begangen zu haben, der Prostitution nachzugehen, außergewöhnliche sexuelle Handlungen, Rauschgiftkonsum, Intrigen usw.

Auch Minderjährige können beleidigt werden und somit Opfer der üblen Nachrede sein. Verfahrensrechtlich ist das Delikt der üblen Nachrede nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen.

Für den Täter besteht generell die verfahrensrechtliche Möglichkeit, den sogenannten Wahrheitsbeweis anzutreten. Dazu müssen Beweise vorgelegt werden, wonach die Äußerungen zutreffen und somit wahr sind. Diese Variante scheidet jedoch bei Tatsachen des Privat- und Familienlebens aus.

### 3. Beleidigung (§ 115 StGB)

Eng mit dem Straftatbestand der üblen Nachrede verbunden stellt § 115 StGB Beleidigungen unter Strafe. Darunter ist zu subsumieren, wer öffentlich oder vor mehreren Personen einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder ihm mit einer körperlichen Misshandlung droht. Beispiele aus der Rechtsprechung für Beleidigung sind sämtliche Schimpfwörter (wie z. B. Trottel, Idiot) sowie auch das Zeigen des Mittelfingers oder des Vogels bzw. auch der Hinweis auf körperliche oder geistige Gebrechen. Nach der Judikatur sind unter mehreren Leuten mindestens zwei unbeteiligte (vom Täter und Opfer verschiedene) Personen zu verstehen. Als klassisches Beispiel dafür gilt wiederum die Veröffentlichung im Internet bzw. auch Massen-SMS, Instant-Messaging-Nachrichten und E-Mails.

Auch dieses Delikt ist nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen, es wird jedoch zu einem Ermächtigungsdelikt, sobald die Beleidigung z. B. rassistisch motiviert ist.

Nach § 115 StGB ist zu entschuldigen und somit nicht zu bestrafen, wenn die Beleidigung aufgrund einer allgemein begreiflichen Entrüstung erfolgt. Als Schulbeispiel darunter zu verstehen ist, wenn eine Frau einen Mann beschimpft, nachdem dieser ihr auf den Busen gegriffen hat. Auf das Internet übertragen kann somit auch jede Unmutsäußerung oder Beschimpfung zulässig sein, sofern diese aufgrund einer allgemein begreiflichen Entrüstung erfolgt ist.

### 4. MedienG (§ 6 MedienG)

Werden die oben beschriebenen Delikte der üblen Nachrede (Kap III.C.2) bzw. der Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung (Kap III.C.3) in einem Medium begangen, findet wiederum das MedienG Anwendung. Nach dessen § 6 besteht ein Ersatzanspruch für erlittene Kränkungen.

Aufgrund der Vergleichbarkeit mit § 7 MedienG (Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person) kann auf die oben getätigten Aussagen (Kap III.B.2) verwiesen werden.

### 5. Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB)

Neben einschlägigen strafrechtlichen Regelungen gewährt auch das Zivilrecht Ersatzansprüche wegen Beschimpfungen. Dies trifft nach § 1330 ABGB zu, wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinns entstanden ist. Gleiches gilt bei der Verbreitung von Tatsachen, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden.

Neben dem Anspruch auf Ersatz des Schadens bzw. auch des Gewinnentgangs durch ehrenbeleidigende oder kreditschädigende Äußerungen können Betroffene den Widerruf bzw. auch dessen Veröffentlichung verlangen. Beispiele aus der Rechtsprechung für ehrenrührige oder kreditschädigende Äußerungen sind die Bezeichnung „Hure“ oder die Bezeichnung, dass jemand homosexuell sei.

Die geforderte Verbreitung der Äußerung kann z. B. über eine Veröffentlichung auf einer Homepage erfolgen. Dieser zivilrechtliche Schadenersatzanspruch besteht auch dann, wenn die Äußerung nicht strafrechtlich zu ahnden ist.

## D. (Cyber-)Stalking

### 1. Problemaufriss

Auf welche Art und Weise Stalking über moderne Medien in Erscheinung tritt, wird an zwei Fallbeispielen deutlich. Erstens ein Auszug eines Falles des Gewaltschutzzentrums, der als Beispiel für eine Vielzahl weiterer Fälle herangezogen werden soll: „... im Internet wurden Nacktfotos von

ihr veröffentlicht mit ihrem Namen sowie Angabe ihrer Heimatgemeinde. Der Text zu den Fotos lautet wie folgt: „Ich bin die heiße A. B. aus ... ruf mich an!“

Das zweite Fallbeispiel betrifft die Sachverhaltsfeststellung einer Entscheidung des Landesgerichts Kiel: „Der Beklagte stellte über www.xyz.de drei Fotos von der Klägerin auf einer Tauschbörse ins Internet, nachdem er sie derart bearbeitet hatte, dass in der linken oberen Ecke in roter Schrift Name, vollständige Postanschrift und Telefonnummer der Klägerin eingeblendet wurden und in der rechten oberen Ecke ‚danach‘“.

## 2. Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB)

Seit dem Jahr 2007 existiert im österreichischen Strafgesetzbuch ein eigener Straftatbestand des Stalkings. § 107a StGB stellt die widerrechtliche beharrliche Verfolgung einer Person unter Strafe. Darunter werden verschiedenste Handlungen subsumiert: Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Als allgemeine Voraussetzung ist Beharrlichkeit erforderlich. Damit wird

eine bestimmte Form von Hartnäckigkeit verstanden, die Handlung trotz Rückschlägen und Misserfolgen fortzusetzen. Darüber hinaus muss eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegen. Große Zeitabstände zwischen einzelnen Stalkinghandlungen sprechen gegen die Beharrlichkeit.

Zentrales Kriterium ist die unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers. Dies liegt z. B. dann vor, wenn das Opfer sich nicht mehr traut, das Telefon abzuheben, wenn die Änderung der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse erforderlich wird oder wenn der Abbruch sozialer Kontakte bzw. der Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes als einziger Ausweg bleibt.

Das Aufsuchen der räumlichen Nähe nach Z 1 bedarf in diesem Rahmen keiner näheren Ausführungen, da Aspekte rund um das Internet im Vordergrund stehen. Unter der Herstellung eines Kontaktes im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte (Z 2) sind z. B. Telefonanrufe, SMS, E-Mails oder Instant-Messaging-Nachrichten zu verstehen. Das Bestellen von Dienstleistungen oder Waren unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers (Z 3) kann z. B. über Amazon erfolgen. Auch die Bestellung von Pizza, Blumen, Unterwäsche oder Schuhen wird darunter subsumiert. Die Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers (Z 4) erfasst genau jene Fälle, in denen Daten des Opfers dahin gehend verändert oder im Internet veröffentlicht werden, Dritte anzuleiten, Kontakt mit ihm aufzunehmen. Unter personenbezogenen Daten sind z. B. Fotos, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. zu verstehen. Klassische Beispiele für solche Stalkinghandlungen sind Inserate oder Kontaktanzeigen.

## IV. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten gegen Veröffentlichlicher

### A. Allgemeiner Überblick

Nach der Erörterung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Einordnung von Veröffentlichungen im Internet sollen verfahrensrechtliche Möglichkeiten gegen Veröffentlichlicher von ungewünschten Inhalten im Internet beleuchtet werden. Dabei empfiehlt sich eine Unterteilung zwischen Betroffenen und der Polizei.

In einem weiteren Schritt werden Möglichkeiten für Betroffene gegen Homepagebetreiber (somit nicht gegen den Veröffentlichlicher selbst) besprochen. Abschließend stehen Varianten zur Identitätsfeststellung des Veröffentlichlichen zur Diskussion. Dabei wird wiederum zwischen Betroffenen einerseits und Staatsanwaltschaft bzw. Polizei oder Gericht andererseits unterschieden.

### B. Möglichkeiten gegen Veröffentlichlicher

#### 1. Für Betroffene

##### a) Allgemeiner Überblick

Es bestehen Schadenersatzansprüche wegen Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB) sowie wegen Verletzungen der Privatsphäre (§ 1328a ABGB). Daneben existiert auch ein Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns wegen unzulässiger Verwendung des eigenen Bildnisses (§ 87 UrhG). Diese Aspekte wurden weitgehend schon im vorhergehenden Teil besprochen. Weitere Erörterungen können an dieser Stelle deshalb unterbleiben.

### b) Einstweilige Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre (§ 382g EO)

Eine weitere verfahrensrechtliche Möglichkeit besteht durch einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO. Damit soll ein unverzüglicher Schutz vor Stalkinghandlungen geboten werden. Darin aufgeführte Sicherungsmittel sind:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.

Diese Tatbestände decken sich weitgehend mit den Verboten des Stalkings nach § 107a StGB. Einstweilige Verfügungen sollen gefährdete Parteien durch gerichtliche Verbote oder Auflagen rasch vor solchen Handlungen schützen, um allfällige auftretende Schäden zu verhindern.

Die für das Internet besonders relevante Z 2 (Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme) setzt sich eingehend mit der direkten Kontaktaufnahme, wie z. B. durch SMS, E-Mails, Instant-Messaging-Nachrichten, auseinander. Z 4 (Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei) meint z. B. die Weitergabe von (Nackt-)Fotos einer Person. Z 5 (Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei ei-

nem Dritten zu bestellen) deutet z. B. auf Bücher, Blumen, Pizza usw. hin. Z 6 (Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen) spricht von gegen den Willen der abgebildeten oder genannten Person ins Internet eingestellten Kontaktanzeigen.

Zentrale Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung ist die drohende Gefährdung des Opfers. Dabei muss die strafbare Handlung noch gar nicht erfolgt sein. Es reicht aus – so auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage –, dass „alle Anzeichen darauf hindeuten, dass mit einem solchen Angriff zu rechnen ist“.

Nach schon erfolgten Eingriffen wird Wiederholungsgefahr bis zum Beweis des Gegenteils angenommen.

Verfahrensrechtlich werden Tätern durch einstweilige Verfügungen entsprechende Handlungen verboten. Sollten sie ihnen nicht Folge leisten, kann zuerst eine Geldstrafe verhängt werden. Bei abermaliger Nicht-Beachtung drohen auch Haftstrafen. Während bei sonstigen einstweiligen Verfügungen üblicherweise Sicherheitsleistungen vom Opfer eingefordert werden, fällt dies beim Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre weg.

### **c) Mögliche außergerichtliche Lösungsvariante**

Denkbar wäre eine juristisch formulierte Aufforderung an den Veröffentlichender, bestimmte Inhalte sofort zu löschen, widrigenfalls rechtliche Schritte eingeleitet werden. Dabei könnte erstens die Weiterleitung des Sachverhalts an Polizei oder Staatsanwaltschaft oder zweitens die Erhebung zivilrechtlicher Schritte androht werden. Drittens steht auch die Verständigung der Host-Provider (z. B. Facebook) im Raum, was wohl die Löschung der gesamten Seite zur Folge hätte. Host-Provider sind – wie unten noch

näher ausgeführt wird (Kap V.C) – zur unverzüglichen Löschung der inkriminierenden Stellen verpflichtet, ansonsten werden sie selbst für diese Inhalte haftbar.

## **2. Möglichkeiten der Polizei/Staatsanwaltschaft bei strafbaren Handlungen**

Beim Vorliegen strafbarer Handlungen, wie z.B. Kinderpornographie bzw. Stalking oder auch übler Nachrede oder Beleidigung (Letztere sind jedoch nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen), stehen übliche strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen (Einvernahme des Täters usw.) zur Verfügung.

## **V. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten für Betroffene gegen Homepagebetreiber**

### **A. Allgemeines**

In einem nächsten Schritt sollen Möglichkeiten beleuchtet werden, die für Betroffene gegen Homepagebetreiber bzw. Verantwortliche des Inhalts bestehen, unabhängig davon, ob der Veröffentlichender bekannt ist.

Gegen Medieninhaber liegen einerseits Entschädigungsansprüche vor. Erstens für den Fall der Verleumdung, Beleidigung oder Verspottung (§ 6 MedienG), zweitens wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 7 MedienG). Diese beiden Aspekte wurden schon in Kap III behandelt.

## B. Durchsetzung der Einziehung und Beschlagnahme von Websites (§ 36a MedienG)

Das MedienG sieht darüber hinaus Zwangsmaßnahmen vor, um Medieninhaber zur Löschung bestimmter Inhalte zu zwingen. So werden sie nach § 36a MedienG aufgefordert, innerhalb einer Frist diese Löschung vorzunehmen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht oder nicht gehörig entsprochen, so kann eine Geldbuße von bis zu € 2.000,- pro Tag verhängt werden. Nach erfolgter Löschung ist der Medieninhaber verpflichtet, Betroffene über die erfolgte Löschung zu informieren.

Voraussetzung für diese Durchsetzung der Löschung des Inhalts sind Ansprüche nach § 6 und 7 MedienG, über die in Kap III schon näher berichtet wurde. Ebenfalls wurde dort die Eigenschaft als Medieninhaber näher ausgeführt.

## C. Haftungsbeschränkungen für Host-Provider (§ 16 ECG)

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) sieht eine Reihe von Haftungsausschlüssen vor. Diese betreffen Access-Provider (§ 13 ECG). Das sind jene Anbieter, die lediglich den Zugang zum Internet gewährleisten, ohne jeglichen Einfluss auf übertragene Inhalte zu nehmen. Weitere betreffen Suchmaschinen (§ 14 ECG) und Zwischenspeicherungen (§ 15 ECG).

Besonders relevant für Persönlichkeitseingriffe im Internet ist § 16 ECG: Demnach sind Diensteanbieter, die von Nutzern eingegebene Informationen speichern, für diese Informationen nicht verantwortlich, sofern sie

1. von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis haben und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst sind, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald sie diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten, unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen oder ihren Zugang zu sperren.

Unter den damit gemeinten Host-Providern sind Anbieter zu verstehen, die Nutzern bestimmte Räume oder Flächen auf Websites zur Verfügung stellen. Ohne weitere Überprüfung durch Anbieter können Nutzer diese selbst gestalten. Beispiele dafür sind Facebook, Google+, YouTube oder sämtliche Posting-Websites.

Die Konsequenz für Host-Provider ist eindeutig: Entweder sie löschen die Stellen oder sperren den Zugang unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem inkriminierenden Inhalt erhalten, oder sie werden selbst dafür haftbar. Unter unverzüglich ist – nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage – ohne schuldhaftes Verzögern gemeint.

Verfahrensrechtlich empfiehlt sich eine Aufforderung an den Host-Provider, das – ohne Zustimmung des Abgebildeten veröffentlichte – Foto bzw. das – die Privatsphäre beeinträchtigende – Posting unverzüglich zu löschen.

## D. Widerspruchsrecht bei Veröffentlichungen im Internet (§ 28 DSGVO)

§ 28 DSGVO sieht zwei Formen von Widerspruchsrechten vor. Die erste betrifft die gesetzlich nicht vorgesehene Verwendung von Daten, die überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen einer Person verletzt (Abs. 1). Diese überwiegenden schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen müssen sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben. Darunter sind Informationen aus dem Privatleben sowie auch die Veröffentlichung von Nacktfotos zu verstehen. Nach erhobenem Widerruf besteht für den Auftraggeber eine Lösungsverpflichtung binnen acht Wochen.

Unter Auftraggeber ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen hat, diese Daten zu verwenden (§ 4 Z 4 ECG). Nach der Judikatur sind darunter auch Verfasser von Postings in Online-Foren zu verstehen. Somit fallen auch sämtliche Betreiber privater Accounts auf Friendship-Seiten (wie Facebook oder Google+) darunter.

Darüber hinaus besteht auch ein Widerspruchsrecht gegen die nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung (Abs. 2). Diesen Widerspruch kann jeder Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens erheben. Es besteht demnach auch ein Lösungsanspruch, wenn keine Geheimhaltungsinteressen verletzt sind.

Unter öffentlich zugänglichen Datenanwendungen sind Einwohnerverzeichnisse, Online-Telefonbücher usw. zu verstehen. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz aus dem Jahr 2009 fallen auch öffentlich zugängliche Online-Foren darunter. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Verfasser des Postings in einem Online-Forum als Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSGVO) anzusehen ist, da er oder sie alleine die Entscheidung getroffen hat, den Beitrag im Internet zu veröffentlichen. Der Lösungsanspruch nach § 28 DSGVO gilt somit gegen jede Veröffentlichung im Internet ohne Zustimmung.

## VI. Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung des Veröffentlichers

### A. Allgemeiner Überblick

Während sich Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung für Betroffene lediglich auf die Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 4 ECG reduzieren, bestehen für staatliche Behörden bzw. Gerichte eine Reihe von Möglichkeiten.

### B. Für Betroffene (§ 18 Abs. 4 ECG)

Betroffenen wird ein Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 4 ECG eingeräumt. Demnach müssen Host-Provider Namen und Adresse eines Nutzers ihrer Dienste auf Verlangen einer dritten Person übermitteln.

Dafür bestehen einige Voraussetzungen: Es muss zu einem Abschluss einer Vereinbarung des Host-Providers mit Nutzern gekommen sein. Davon ist meines Erachtens immer schon dann auszugehen, wenn der Nutzer durch das Setzen eines Häkchens oder durch das Drücken eines Buttons die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Host-Providers akzeptiert.

Darüber hinaus wird ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts verlangt. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn strafrechtliche oder zivilrechtliche Schritte erhoben werden können.

Abschließend ist erforderlich, dass die Kenntnis dieser Information eine wesentliche Voraussetzung zur Rechtsverfolgung bildet. Nach sämtlichen bisher beschriebenen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ist die Identität des Veröffentlichers von entscheidender Bedeutung.

Die Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 4 ECG stellt einen gerichtlich durchsetzbaren zivilrechtlichen Auskunftsanspruch dar. Dieser steht jedoch im Spannungsverhältnis zum Kommunikationsgeheimnis nach § 93 Telekommunikationsgesetz (TKG). Diesem unterliegen sämtliche Inhaltsdaten, Verkehrsdaten und Standortdaten.

Zur Wahrung des Kommunikationsgeheimnisses sind alle Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste verpflichtet (§ 93 Abs. 2 TKG). Die damit verbundene Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist. In § 93 Abs. 3 TKG werden die damit verbundenen Pflichten konkretisiert: So ist das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als den Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer unzulässig.

Dieses Spannungsverhältnis führt regelmäßig zu einer Abwägungsentcheidung zwischen einander widersprechenden Verpflichtungen.

## **C. Möglichkeiten für Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht**

### **1. Auskunftspflichtung der Sicherheitsbehörde**

#### **(§ 53 Abs. 3a SPG)**

§ 53 Abs. 3a SPG räumt Sicherheitsbehörden die Befugnis ein, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte zu verlangen. Diese betreffen einmal Namen, Anschrift und Telefonnummer eines bestimmten Anschlusses, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörde erforderlich ist (Z 1).

Darüber hinaus können sie einerseits die IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung (Z 2) und andererseits

Name und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war (Z 3), abfragen. Letzteres ermächtigt auch zum Zugriff auf Vorratsdaten.

Erforderlich dafür ist, dass diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (lit. a), eines gefährlichen Angriffs (lit. b) oder einer kriminellen Verbindung (lit. c) benötigt werden.

Abschließend kann auch Name, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses unter Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraums und der passiven Teilnehmernummer verlangt werden (Z 4). Dabei steht die Erforderlichkeit zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr gefährlicher Angriffe im Vordergrund.

Zusammengefasst kann auf das Internet übertragen die IP-Adresse abgefragt werden, die zu einer bestimmten Nachricht oder zu einem bestimmten Zeitraum passt. In weiterer Folge kann auch der Benutzer, dem diese IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, herausgefunden werden.

Als wesentliche Voraussetzung muss dabei stets ein gefährlicher Angriff – in anderen Worten: ein strafrechtliches Delikt – vorliegen. Dies besteht bei Verdacht auf Kinderpornographie oder beharrliche Verfolgung (Stalking).

### **2. Auskunftsverlangen einer Verwaltungsbehörde**

#### **(§ 18 Abs. 3 ECG)**

Host-Provider sind verpflichtet, aufgrund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde Namen und Adresse der Nutzer ihres Dienstes bekannt zu geben, sofern dies eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der Aufga-

ben der Behörde bildet (§ 18 Abs. 3 ECG). Host-Provider sind, wie schon in Kap V.C ausgeführt, z. B. Facebook, Google+, YouTube oder sämtliche Posting-Websites. Als Verwaltungsbehörde gilt z. B. die Landespolizeidirektion. Voraussetzung ist wiederum der Abschluss einer Vereinbarung über Speicherung von Informationen. Dies ist, wie oben schon ausgeführt, immer dann anzunehmen, wenn Nutzer durch das Setzen eines Häkchens oder das Klicken eines Buttons die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Wesentliche Voraussetzung zur Auskunftserteilung ist die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben. Dies liegt für die Landespolizeidirektion dann vor, wenn strafrechtliche Ermittlungen getätigt bzw. abgeschlossen werden müssen.

### 3. Auskunftsverlangen über Stamm- und Verkehrsdaten (§ 76a StPO)

Auch die StPO sieht Möglichkeiten zur Erlangung bestimmter Daten vor. Anbieter von Kommunikationsdiensten sind auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden (wie z. B. der Landespolizeidirektion), Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers verpflichtet, wenn diese sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person beziehen.

Die Auskunftsverpflichtung beschränkt sich nach Abs. 1 auf Stammdaten. Darunter sind Name, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer (IP-Adresse) und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie Bonität zu verstehen. Diese taxative Aufzählung findet sich in § 90 Abs. 7 TKG. Darüber hinaus kann auch nach § 76a Abs. 2 StPO Auskunft über Verkehrsdaten verlangt werden. Dafür ist ein Bezug zur Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person erforderlich. Eine

Einschränkung zum Abs. 1 besteht jedoch: Ausschließlich die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, diese Auskunft zu verlangen.

Verkehrsdaten sind:

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu bestimmten Zeitpunkten unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn diese Zuordnung eine größere Zahl von Teilnehmern erfassen würde. Unter einem größeren Personenkreis sind wohl über zehn Personen zu verstehen.
2. bei Verwendung von E-Mail-Diensten die dem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung,
3. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, und
4. E-Mail-Adresse und öffentliche IP-Adresse des E-Mail-Absenders.

### 4. Auskunftsverlangen über Verkehrs- und Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2 Z 2 und 3 StPO)

Darüber hinaus sieht die StPO noch weitere Auskunftsmöglichkeiten vor, die von der Staatsanwaltschaft jedoch nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen sind. So kann Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung begehrt werden bei

1. dringendem Verdacht der Entführung der von der Auskunft betroffenen Person,
2. Aufklärung einer vorsätzlich begangenen mit mehr als 6 Monaten bedrohten Straftat. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung. Diese Möglichkeit wird z. B. bei Stalkingopfern verwendet, um Daten des Täters herauszufinden.

3. Aufklärung einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einem Jahr bedrohten Straftat. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, Daten des Beschuldigten können ermittelt werden.

Sämtliche dieser Möglichkeiten sind jedoch nur möglich, wenn – wie oben schon angemerkt – eine gerichtliche Bewilligung vorliegt. Unter denselben Voraussetzungen kann auch Auskunft über Vorratsdaten begehrt werden.

### **5. Auskunftsverlangen eines österreichischen Gerichts (§ 18 Abs. 2 ECG)**

Sämtliche Dienstanbieter, wie z. B. Access-Provider, Suchmaschinen-Anbieter und Host-Provider, müssen nach § 18 Abs. 2 ECG inländischen Gerichten alle Informationen übermitteln, anhand derer Nutzer ihres Dienstes zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können.

Voraussetzung – wie nach dem ECG üblich – ist wiederum, dass der Abschluss einer Vereinbarung über Übermittlung oder Speicherung von Informationen erfolgt ist. Dies ist wohl – wie schon mehrmals angemerkt – anzunehmen, wenn Nutzer durch das Setzen eines Häkchens oder Drücken eines Buttons die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Auch dieses Auskunftsverlangen steht im Spannungsfeld zum Kommunikationsgeheimnis (dazu Kap VI.B).

### **Relevante Rechtsquellen**

#### **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl 1958/210 idF III 2010/47**

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Art. 8. (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Freiheit der Meinungsäußerung

Art. 10. (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensver-

hütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

### **Datenschutzgesetz (DSG), BGBl I 1999/165 idF I 2013/57**

(Verfassungsbestimmung) Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

Widerspruchsrecht

§ 28. (1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

(2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

(3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.

§ 33. (1) Ein Auftraggeber oder Dienstleister, der Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwendet, hat dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen. Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung der in § 18 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Datenarten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs. 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in welchen die öffentlich zugängliche Verwendung nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen.

(2) Der Auftraggeber und der Dienstleister haften auch für das Verschulden ihrer Leute, soweit deren Tätigkeit für den Schaden ursächlich war.

(3) Der Auftraggeber kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm und seinen Leuten (Abs. 2) nicht zur Last gelegt werden kann. Dasselbe gilt für die Haftungsbefreiung des Dienstleisters. Für den Fall eines Mitverschuldens des Geschädigten oder einer Person, deren Verhalten er zu vertreten hat, gilt § 1304 ABGB.

### **Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 1974/60 idF I 2013/134**

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

§ 111. (1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestra-

fen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

§ 115. (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

§ 207a. (1) Wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied

einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornografische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornografische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
  - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
  - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von

anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

### **Strafprozessordnung (StPO), BGBl 1975/631 idF I 2013/27**

§ 76a. (1) Anbieter von Kommunikationsdiensten sind auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person beziehen, zur Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers (§ 90 Abs. 7 TKG) verpflichtet.

(2) Gleiches gilt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 102) für die Auskunft über folgende in § 99 Abs. 5 Z 2 TKG erwähnte Daten des Inhabers der betroffenen technischen Einrichtung:

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war, es sei denn, dass

- diese Zuordnung eine größere Zahl von Teilnehmern erfassen würde;
2. die bei Verwendung von E-Mail Diensten dem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
3. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, und
4. die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders einer E-Mail.

§ 135. (1) Beschlagnahme von Briefen ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich ist und sich der Beschuldigte wegen einer solchen Tat in Haft befindet oder seine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde.

(2) Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung ist zulässig,

1. wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Auskunft betroffene Person eine andere entführt oder sich sonst ihrer bemächtigt hat, und sich die Auskunft auf Daten einer solchen Nachricht beschränkt, von der anzunehmen ist, dass sie zur Zeit der Freiheitsentziehung vom Beschuldigten übermittelt, empfangen oder gesendet wird,
2. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder
3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht

ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

- (3) Überwachung von Nachrichten ist zulässig,
1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1,
  2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2, sofern der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Überwachung zustimmt,
  3. wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, erforderlich erscheint oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b StGB) begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten wesentlich erschwert wäre und
    - a) der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder einer Straftat gemäß §§ 278 bis 278b StGB dringend verdächtig ist, oder
    - b) auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine der Tat (lit. a) dringend verdächtige Person die technische Einrichtung benutzen oder mit ihr eine Verbindung herstellen werde;
  4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.

### **Mediengesetz (MedienG), BGBl 1981/314 idF I 2012/50**

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 50 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
  - a. die Veröffentlichung wahr ist oder
  - b. ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Livesendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
  - 3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der

- Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.
- (3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a, des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 2 Z 3a ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

#### Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,
2. nach den Umständen angenommen werden konnte, dass der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Livesendung) handelt, ohne dass ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder

4. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

#### Durchsetzung der Einziehung und Beschlagnahme bei Websites

§ 36a. (1) Wird auf Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website erkannt (Einziehung) oder die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website angeordnet (Beschlagnahme), so ist der Medieninhaber aufzufordern, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist dem gerichtlichen Auftrag zu entsprechen. Der Medieninhaber hat den Ankläger oder Antragsteller von der Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Wurde der gerichtlichen Aufforderung nicht fristgerecht oder nicht gehörig entsprochen, so ist auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbstständigen Verfahren nach Anhörung des Medieninhabers diesem mit Beschluss die Zahlung einer Geldbuße an den Ankläger oder Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 2 000 Euro gebührt für jeden Tag, an dem die Stellen der Website, welche die strafbare Handlung begründen, nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar sind. Die Höhe der Geldbuße ist nach dem Gewicht des Strafverfahrens oder des selbstständigen Verfahrens, der Bedeutung der die strafbare Handlung begründenden Veröffentlichung und nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Medieninhabers zu bestimmen. § 20 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

**Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl 1991/566 idF I 2013/195**

§ 53. (3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001) Auskünfte zu verlangen:

1. über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses wenn dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
2. über die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr
  - a) einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19),
  - b) eines gefährlichen Angriffs (§ 16 Abs. 1 Z 1) oder
  - c) einer kriminellen Verbindung (§ 16 Abs. 1 Z 2) benötigen,
3. über Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr
  - a) einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19),
  - b) eines gefährlichen Angriffs (§ 16 Abs. 1 Z 1) oder
  - c) einer kriminellen Verbindung (§ 16 Abs. 1 Z 2) benötigen, auch wenn hierfür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z 4 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich ist,

4. über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn dies zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder zur Abwehr gefährlicher Angriffe erforderlich ist.

**Urheberrechtsgesetz (UrhG), BGBl 1936/111 idF I 2013/150**

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.

- § 87. (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- (2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.
- (3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.
- (4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen

wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

### **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 1811/946 idF BGBl I 2013/179**

§ 16. Jeder Mensch hat angeborene schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist deshalb als Person zu betrachten.

§ 1328a. (1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzun-

gen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung. § 1330. (1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

(2) Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

### **Exekutionsordnung (EO), RGBl 1896/79 idF 2013/33**

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

§ 382g (1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

### **E-Commerce-Gesetz (ECG), BGBl I 2001/152**

§ 16. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Umfang der Pflichten der Diensteanbieter

§ 18. (1) Die in den §§ 13 bis 17 genannten Diensteanbieter sind nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich ge-

machten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen.

(2) Die in den §§ 13 und 16 genannten Diensteanbieter haben auf Grund der Anordnung eines dazu gesetzlich befugten inländischen Gerichtes diesem alle Informationen zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können.

(3) Die in § 16 genannten Diensteanbieter haben auf Grund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde dieser den Namen und die Adressen der Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zu übermitteln, sofern die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben bildet.

(4) Die in § 16 genannten Diensteanbieter haben den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

### **Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl I 2003/70 idF 2013/96**

§ 90. (7) Anbieter von Kommunikationsdiensten sind auf schriftliches Verlangen der zuständigen Gerichte, Staatsanwaltschaften oder der Kriminalpolizei (§ 76a Abs. 1 StPO) verpflichtet, diesen zur Aufklärung und Ver-

folgung des konkreten Verdachts einer Straftat Auskunft über Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3) von Teilnehmern zu geben. Dies gilt sinngemäß für Verlangen der Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a Z 1 SPG. In dringenden Fällen können aber solche Ersuchen vorläufig mündlich übermittelt werden.

§ 92. (3) In diesem Abschnitt bezeichnet unbeschadet des § 3 der Begriff 3. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:

- a. Name (Familiename und Vorname bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen),
  - b. akademischer Grad bei natürlichen Personen,
  - c. Anschrift (Wohnadresse bei natürlichen Personen, Sitz bzw. Rechnungsadresse bei juristischen Personen),
  - d. Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht,
  - e. Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses,
  - f. Bonität;
4. „Verkehrsdaten“ Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden;
- 4a. „Zugangsdaten“ jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind;
5. „Inhaltsdaten“ die Inhalte übertragener Nachrichten (Z 7);

6. „Standortdaten“ Daten, die in einem Kommunikationsnetz oder von einem Kommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben, im Fall von festen Telekommunikationsendeinrichtungen sind Standortdaten die Adresse der Einrichtung;
- 6b. „Vorratsdaten“ Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a gespeichert werden;

Kommunikationsgeheimnis

§ 93. (1) Dem Kommunikationsgeheimnis unterliegen die Inhaltsdaten, die Verkehrsdaten und die Standortdaten. Das Kommunikationsgeheimnis erstreckt sich auch auf die Daten erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Kommunikationsgeheimnisses ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes und alle Personen, die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken, verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrs- und Standortdaten sowie die Weitergabe von Informationen darüber durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer ist unzulässig. Dies gilt nicht für die Aufzeichnung und Rückverfolgung von Telefongesprächen im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen und die Fälle der Fangschaltung, der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich Vorratsdaten sowie für eine technische Speicherung, die für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlich ist.

§ 99 (5) Eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken ist zulässig zur Auskunft über

1. Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 134 Z 2 StPO;
2. Zugangsdaten, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 6 lit. a und b oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens sechs Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, an Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe des § 76a Abs. 2 StPO.
3. Verkehrsdaten und Stammdaten, wenn hierfür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist, sowie zur Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a und 3b SPG. Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung verarbeitet werden, auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist;
4. Zugangsdaten, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a Z 3 SPG.



**Jens Hoffmann:**  
**Gefährliche Expartner –  
 Gefährlichkeitseinschätzung und  
 Fallmanagement**

© Dipl.-Psychologe Dr. Jens Hoffmann, 2010  
 Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement (I:P:Bm)  
 www.institut-psychologie-bedrohungsmanagement.de

Unter dem Begriff Stalking versteht man die wiederholte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen. Dabei stellt die Viktimisierung durch Stalking für viele Betroffene einen massiven Einschnitt in ihrem Leben dar. Oftmals igeln sie sich ein und nehmen dadurch deutlich weniger als zuvor am sozialen Leben teil. Etwa jedes zehnte Opfer wechselt die Arbeitsstelle, um dem Psychoterror zu entgehen, sogar jede fünfte Betroffene zieht um in eine andere Wohnung (Voß, Hoffmann & Wondrak, 2006). Angst vor dem, was der Stalker als Nächstes unternehmen wird, bestimmt den Alltag, oftmals werden Opfer auch misstrauisch gegenüber anderen Menschen im Allgemeinen. Eine Studie kam sogar zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen einen ähnlichen hohen psychischen Belastungsgrad aufweisen wie die Überlebenden eines Boeing-Absturzes (Kamphuis & Emmelkamp, 2006). Die Mehrzahl der Stalkingopfer leidet zudem unter charakteristischen Symptomen der posttraumatischen Belastungsstörung (Wondrak, Hoffmann & Voß, 2005). Allerdings beschränken sich die negativen Auswirkungen des Stalking nicht immer nur alleine auf die primären Opfer. In etwa zwei Dritteln

der Fälle geraten noch andere Menschen zumindest phasenweise in den Fokus, und dies regelmäßig in einem nicht geringen Umfang. So sind im Durchschnitt 21 weitere Personen außer dem eigentlichen Stalkingopfer betroffen, die oftmals aus dessen sozialem Umfeld stammen. In jedem vierten Fall handelt es sich dabei um die Kinder des Opfers (Sheridan & Hoffmann, 2005). Naturgemäß geschieht dies meist, wenn ehemalige Intimpartner das Ziel des Stalkers sind, wobei hierbei die Kinder häufig unter einer starken seelischen Belastung leiden (Stadler, 2009).

**Stalking durch Expartner**

Stalking durch Expartner stellt die größte Gruppe aller Stalkingfälle dar. Eine solche Konstellation tritt bei schwerer obsessiver Verfolgung und Belästigung in etwa der Hälfte aller Fälle auf, wie Studien aus dem deutschsprachigen, aber auch aus dem internationalen Raum zeigen (Pinals, 2007; Voß et al., 2006). Zu etwa drei Viertel sind hierbei die Opfer weiblich und die Stalker männlich, wengleich natürlich auch die umgekehrte Konstellation auftritt oder es zu gleichgeschlechtlichem Stalking kommen kann. Zugleich findet sich in der Expartner-Gruppe die höchste Gewaltrate überhaupt. Zu der Fragestellung erweist sich durchgängig in nahezu allen wissenschaftlichen Untersuchungen statistisch betrachtet der Faktor „Intime Vorbeziehung zwischen Stalker und Opfer“ als der mit Abstand größte Risikofaktor für Gewalt (Hoffmann, 2005; Meloy, 2007). Weitere häufige Risikodynamiken für Gewalt sind Auseinandersetzungen im Rahmen des Trennungsprozesses, etwa wenn es um das Sorgerecht für die Kinder oder um Eigentum oder Finanzen geht, oder wenn ein neuer Partner auftritt (Sheridan & Blaauw, 2006). Manchmal kann eine solche Dynamik sogar bis hin zu Tötungsdelikten gehen (Greuel & Petermann,

2007), wobei davon auszugehen ist, dass in der Mehrzahl aller Fälle, wenn Frauen von ihrem früheren Partner umgebracht werden, Stalkingverhalten im Vorfeld auftritt. Auf die Gesamtheit des Vorkommens von Intimpartnerstalking projiziert wird geschätzt, dass maximal 0,25 % in der Tötung des Opfers resultieren (Meloy, 2002), was sich dennoch in absoluten Zahlen als erschreckend hoch darstellt.

Für Expartner-Stalker stellt ihr obsessives Verfolgen, Belästigen und Drohen oftmals einen Ersatz für die verlorene Intimität und Nähe dar (Mullen, Pathé & Purcell, 2009). Dabei zeichnet diese Gruppe häufig ein Hang zur egozentrischen Wahrnehmung aus, verbunden mit einem Gefühl der Unsicherheit und einer Übersensibilität gegenüber Zurückweisung und Kritik. Zudem sehen die Stalker die Verantwortung nicht bei sich, sondern machen das Gegenüber oder das Umfeld für jedwedes Problem verantwortlich (MacKenzie, zitiert nach Mullen et al., 2009).

Aus psychologischer Sicht wird eine frühe Bindungsproblematik als wesentlicher Aspekt genannt, der später in der Biographie zu Stalkingverhalten führen kann (Meloy, 1992, 2007; Hoffmann & Meloy, 2008). Der Grund hierfür liegt darin, dass in den frühen Erfahrungen mit den primären Bindungspersonen, welche meist die Eltern sind, zum einen die Blaupause für Erwartungen und Verhalten in späteren engen Beziehungen, wie intimen Partnerschaften, gebildet wird. Erfahrungen, die das Kind hier macht, prägen es für das weitere Leben im Umgang mit anderen wichtigen Menschen: Kann ich mich auf den anderen verlassen? Bleibt der andere bei mir oder verlässt er mich ohne jede Vorwarnung? Neben diesem Vertrauen oder eben Nicht-Vertrauen in enge Bindungen bildet sich in dieser frühen Entwicklungsphase in der Begegnung mit den Bindungsfiguren aber auch das Selbstwertgefühl heraus. Sozusagen im Spiegel der aus

seiner Sicht übergroßen und mächtigen Elternfiguren lernt das Kind, was es selbst wert ist: Freut sich der andere mit mir? Werde ich getröstet, wenn es mir schlecht geht oder ich traurig bin, oder bin ich es nicht wert, dass sich der andere um mich kümmert? Kommt es in späteren Lebensphasen zu Belastungen in der Bindungsthematik, wie beispielsweise bei Trennungen von Beziehungspartnern oder bei Partnerschaftskonflikten, werden diese alten Bindungsschemata getriggert und entsprechende Reaktionen ausgelöst. Beispiele für solche Reaktionen sind übermäßig starke Eifersucht oder auch Stalkingverhalten.

Dabei lassen sich noch einmal unterschiedliche Bindungspathologien unterscheiden, die auch in unterschiedlichen Formen von Stalkingverhalten Ausdruck nach einer engen Beziehung und einem tiefen Misstrauen bzw. der Angst, zurückgewiesen zu werden. Jeder Zurückweisung folgt somit der noch stärkere Wunsch nach Nähe. Das bevorzugte Verhaltensmuster solcher Personen lässt sich als eine Ambivalenz zwischen Annäherung und Vermeidung umschreiben – mit einer möglichen Gewalteskalation aufgrund wiederholter Zurückweisung.“ (Voß, 2005, S. 192)

Allerdings erscheint es sinnvoll, beim Expartner-Stalking nicht in jedem Fall nur auf den Stalker zu fokussieren, sondern manchmal auch das Interaktionsverhalten zwischen den beiden Partnern in der Beziehungs-, Konflikt- und Trennungsphase zu betrachten (Spitzberg & Cupach, 2001; Fiedler 2006). So kann es sich bei der Bewertung von Stalkingfällen als hilfreich erweisen, die Anteile des Verfolgers und diejenigen auf Seiten der Beziehungsebene auseinanderzuidividieren. Gerade für das Fallmanagement ist dies häufig von Bedeutung. Hier liegt für Betroffene die Möglichkeit, direkten Einfluss auf das Handeln des Stalkers zu nehmen, und sei dies auch nur durch das Ausbleiben irgendeiner Reaktion auf die

Aktivitäten des Täters. Den Opfern ist dabei häufig nicht bewusst, welchen stabilisierenden Einfluss ihre Rückmeldungen und Kontaktversuche besitzen, indem sie beispielsweise vereinzelt immer noch auf das Annäherungsverhalten des Stalkers reagieren. Eine solche ganzheitliche Sicht im Umgang mit Stalking gewinnt zunehmend an Aufmerksamkeit: „Stalking ist fast immer ein Drama, aufgeführt von zwei Menschen, die in einer Beziehung von Konflikt und Unstimmigkeit miteinander verbunden sind, wenngleich diese Beziehung gelegentlich auch ausschließlich in der Einbildung und Fantasie des Stalkers aufgebaut wurde. Deshalb erfordert eine umfassende Risikoeinschätzung in Stalkingfällen die Untersuchung des Verhaltens und des Wesens sowohl des Täters als auch des Opfers. Zudem sollte der soziale und kulturelle Kontext sorgsam betrachtet werden, in dem das Drama spielt.“ (Mullen & MacKenzie, 2004, S. 54)

Dressing und Gass (2007) verwenden den Begriff der progredienten psychopathologischen Entwicklung, um eine Dynamik aufzuzeigen, die regelmäßig beim Expartner-Stalking vorkommt. Hierbei spielt auch eine Interaktionsdynamik mit dem Partner hinein, vor allem sind aber hier Eigentümlichkeiten in der Persönlichkeit des Stalkers wirksam. „Der meist männliche Stalker zeigt eine gestörte Beziehungsfähigkeit und verfügt nur über ein geringes Selbstwertgefühl, sucht aber intensiv nach einer Partnerin, die ihn unterstützt und bestätigt. Typischerweise ist dieser Stalkertypus nicht durch frühere Delinquenz oder häusliche Gewalt auffällig geworden. In der Partnerschaft, deren Scheitern das Stalkingverhalten auslöst, ist der zukünftige Stalker dem Partner unterlegen, er fühlt sich einerseits völlig erfüllt in dieser Partnerschaft, gleichzeitig entwickelt er das Gefühl, völlig auf den Partner angewiesen zu sein. Dies veranlasst ihn frühzeitig, den

Partner eifersüchtig zu kontrollieren. Die Trennung geht dann meist von dem in der Beziehung überlegenen Partner aus, der sich den zunehmend einengenden Verhaltensweisen entziehen will. Da solche Trennungen häufig aber nicht konsequent vollzogen werden, sondern Trennungen von nachfolgenden Versöhnungen und „letzten“ Aussprachen gefolgt sind, schwankt der verlassene Partner zwischen völliger Verzweiflung und immer wieder neuer Hoffnung. In diesem Beziehungsgeflecht entsteht dann ein Stalkingverhalten, durch das der Stalker versucht, wieder Kontrolle zu erlangen und seinen Selbstwert zu stabilisieren. Im Zusammenhang mit einer erneuten Zurückweisung kann es bei dieser Verlaufsform zu schweren Gewaltdelikten bis hin zu Tötungsdelikten kommen, obwohl der Täter früher eben gerade nicht durch Gewalttätigkeit auffällig war, sondern sich eher überangepasst verhalten hat.“ (Dressing & Gass, 2007, S. 15)

### **Realitätsverzerrungen in der Wahrnehmung des Stalkers**

Bei einem direkten Gespräch mit Stalkern erweist sich vielfach als Hürde, dass den Stalkern selbst aufgrund ihrer selektiven Realitätsverzerrung die Einsicht in das Problematische ihres Tuns fehlt (Hoffmann, 2005). Sie sehen sich vielmehr selbst als die eigentlichen Opfer, machen die von ihnen Verfolgten für die missliche Situation verantwortlich oder fühlen sich in ihrem Ansinnen berechtigt, denn sie haben ja beispielsweise in ihrer Wahrnehmung auch einmal einen Anspruch auf eine erfüllte, große Liebe (Mullen et al., 2009; Hoffmann et al., 2005). Typische Reaktionen von Stalkern, wenn sie mit ihrem eigenen Stalkingverhalten konfrontiert sind, bestehen darin, zu leugnen, für die Handlungen verantwortlich zu sein, das Recht zu beanspruchen, sich für ein erlittenes Unrecht zu rächen,

oder Aussagen zu treffen wie: es dem anderen endlich einmal gezeigt zu haben, wer hier das Sagen hat, bis dahin, dass kein anderer den früheren Partner bekommt (Laabes, 2008). Nur eine Minderheit der Stalker lokalisiert den Kern des Problems in der eigenen Person und sucht selbstständig Hilfe.

### **Ein offensives Vorgehen gegen den Stalker als wirkungsvolle Strategie**

Gerade im Umgang mit dem Stalker ist ein frühes und offensives Vorgehen seitens der Polizei einer der Schlüssel für eine rasche Beendigung der Belästigung und Verfolgung. Die Fantasie des Stalkers, wobei es sich um eine private Angelegenheit zwischen zwei Personen, nämlich ihm und dem Opfer handelt, vermag somit empfindlich gestört zu werden. Zudem ist es gerade für sozial einigermaßen angepasste Belästiger immer noch ein beeindruckendes und vielfach abschreckendes Erlebnis, als ein potenzieller Täter mit der Polizei konfrontiert zu sein. Jedoch auch hinsichtlich der Opfer erscheint eine offensive Strategie sinnvoll. In der Öffentlichkeit bewusst mit der Nachricht aufzutreten, dass sich Betroffene an die Behörden wenden können, führt dazu, dass mehr Fälle in einem frühen Stadium der Polizei bekannt werden, was die Erfolgchancen einer Intervention erhöht.

Die erste Untersuchung zu dieser Fragestellung wurde von Psychiatern und Kriminalbeamten der „Threat Management Unit“ der Polizei von Los Angeles durchgeführt. Die Fachleute werteten insgesamt 102 der von ihnen bearbeiteten Fälle aus. Dabei kamen sie zu einem ausgesprochen positiven Ergebnis, denn in lediglich vier Prozent hielt das Stalking nach der Intervention der Polizei an. Sie zogen deshalb die Schlussfolgerung, dass

„... die Erfahrung gezeigt hat, dass eine frühe und offensive Intervention sowohl effektiv als auch entscheidend ist ... Die traditionelle Vorstellung, die bei vielen Opfern und Mitarbeitern der Polizei vorherrscht, dass eine offensive Konfrontation des Stalkers lediglich zu einer Verschärfung der Situation führt, ist nicht mehr gültig.“ (Williams et al., 1996, S. 25–26).

In Deutschland fährt die Bremer Polizei seit Jahren ein offensives Konzept, bei dem sogenannte Gefährderansprachen regelmäßig durchgeführt werden. Die hierfür zuständigen Stalkingbeauftragten der Bremer Polizei schätzen den Erfolg einer solchen Maßnahme auf beträchtliche 80 % ein (Lapsien, 2005).

Auch eine Untersuchung, die die Effektivität polizeilicher Maßnahmen aus Sicht von Stalkingopfern in Deutschland und in England zum Thema hatte, kam zu einem Ergebnis, welches in dieselbe Richtung wies (Hoffmann, Özsöz & Voß, 2004). Sowohl die britischen als auch die deutschen Betroffenen, bei denen ein Einsatz der Polizei zu einer Beendigung der Belästigung und Verfolgung beitrug, führten diesen Erfolg auf das offensive Vorgehen der Polizei zurück.

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass ein offensives Vorgehen seitens der Polizei in seltenen Fällen auch einen gegenteiligen Effekt aufweisen und den Auslöser einer Gewalteskalation darstellen kann (Knoll, 2007). Aus diesem Grund sollte eine solche Maßnahme möglichst von motiviertem und speziell in der Stalkingproblematik geschultem Personal durchgeführt werden und die Strategie für den jeweiligen Einzelfall mit System geplant werden.

### Das Ziel von Interventionsgesprächen

Interventionsgespräche zielen primär darauf ab, durch ein mehr oder weniger offensives Gespräch mit dem Stalker sein destruktives Verhalten einzudämmen. Solche Gespräche werden meistens von der Polizei durchgeführt. In Deutschland verwendet man dabei den bereits erwähnten Begriff der Gefährderansprache, in Österreich spricht man von Normverdeutlichungsgespräch. Allerdings können auch andere hierarchisch über dem Stalker stehende Personen ein solches Interventionsgespräch führen, beispielsweise ein Vorgesetzter, wenn der Stalkingfall zwischen zwei Mitarbeitern in seinem Verantwortungsbereich stattfindet. Gänzlich ungeeignet für Interventionsgespräche sind das Opfer selbst und Personen aus dessen direktem Umfeld. Eine offensive Ansprache von dieser Seite kann zu einer massiven Kränkung des Stalkers führen und damit manchmal auch zu einer gewalttätigen Eskalation.

In der Regel sind es drei Ziele, die mit einem Interventionsgespräch erreicht werden sollen:

- Informationsgewinn, etwa über die Person des Stalkers und dessen Sichtweise auf das Geschehen
- Grenzziehung, das Deutlichmachen, dass die Stalkinghandlungen nicht toleriert werden und dass bei weiterem grenzüberschreitendem Verhalten Sanktionen drohen
- Hilfestellung, oftmals befinden sich Stalker in einer seelischen und manchmal auch wirtschaftlichen Notlage, sodass hier eine Weitervermittlung an unterstützende Stellen sinnvoll sein kann.

Es empfiehlt sich, sich im Vorfeld des Interventionsgesprächs darüber Gedanken zu machen, welches der drei oben genannten Ziele im konkreten Fall zielführend ist bzw. überhaupt realisierbar erscheint.

Generell erweisen sich folgende Strategien bei der Gesprächsführung mit Stalkern als sinnvoll, wobei dies für Interventionsgespräche, nicht aber unbedingt in jedem Punkt für therapeutische Interventionen gilt (Hoffmann, Voß & Wondrak, 2005):

#### *Klarheit und Höflichkeit*

Ziel ist es, ein Gespräch auf der Sachebene zu führen, und nicht, einen zumeist bereits emotional aufgeladenen Konflikt zu verschärfen. Deshalb sollte man den normalen gesellschaftlichen Konventionen der Kommunikation folgen und etwa polemisierende Äußerungen vermeiden. Klarheit bedeutet, das Ziel des Gesprächs eindeutig zu formulieren und Diskussionen, beispielsweise über die Rolle des Opfers, zu vermeiden.

#### *Das Opfer im Gespräch mit dem Stalker ausblenden*

Der Name des Opfers sowie dessen Person sollten im Allgemeinen so wenig wie möglich thematisiert werden, da dies der Fixierung des Stalkers zuzuspielen vermag. Auch sollten die durch das Stalking entstandenen psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Belastungen nicht erwähnt werden. Dies wirkt auf den ersten Blick kontraintuitiv, könnte doch die Strategie gerade darin bestehen, dem Stalker die negativen Folgen seines Handelns deutlich zu machen. Dies setzt allerdings die Annahme voraus, dass das Leiden des Opfers die meisten Stalker zu einem Innehalten und einer kritischen Reflexion des eigenen Handelns veranlasst. Vielfach ist jedoch genau das Gegenteil der Fall. Die Nachricht über ein Leiden des Opfers wirkt vielmehr wie eine Treffermeldung für den Stalker. Denn er hat es geschafft, einen Eindruck zu hinterlassen, und sei es ein negativer.

Daraus folgt, dass man niemals im Fallmanagement vergessen darf, dass aus psychologischer Sicht der Kern des Stalking darin besteht, wahrgenommen zu werden, egal auf welche Weise (Hoffmann, 2005).

#### *Zukunfts- und Verhaltensorientiertheit*

Es geht in Gesprächen, die auf das Fallmanagement ausgerichtet sind, um eine Lösung des Falles und um eine Entlastung des Opfers. Die Aufarbeitung der Vergangenheit, gerade vor dem Hintergrund der verzerrten Wahrnehmung des Stalkers, ist – zumindest in einem nichttherapeutischen Setting – dafür nicht förderlich. Die Themen lauten vielmehr: Welche Maßnahmen, welche Vereinbarungen können getroffen werden, um das Stalkingverhalten zu beenden? Dabei sollte nicht die Sichtweise des Stalkers auf den Fall diskutiert werden, sondern es sollten klare, objektivierbare Verhaltensweisen des Stalkers zum Gegenstand des Gespräches gemacht werden.

#### *Wenn-dann-Bedingungen*

Oftmals erweist sich eine Strategie als hilfreich, die es dem Stalker ohne Gesichtsverlust ermöglicht, sein grenzverletzendes Verhalten zu beenden. Das ist ein besonders zentraler Punkt, da viele Stalker eine narzisstische Verwundbarkeit aufweisen (Hoffmann & Meloy, 2008). Auf der anderen Seite sollte aufgezeigt werden, welche negativen Folgen das Verhalten für den Verfolger selbst haben kann. Es ist von großer Wichtigkeit, ihm dabei keine Konsequenzen anzudrohen, die man nicht einhalten kann, denn dies vermöchte ein Gefühl der Unverwundbarkeit beim Stalker hervorzurufen und könnte seine Handlungen noch verstärken.

#### *Empathie und Grenzziehung*

Für einen guten Rapport ist eine empathische Gesprächshaltung zumeist unerlässlich. Das seelische Unglück des Stalkers lässt sich durchaus anerkennen, ohne die zumeist vehementen Grenzverletzungen gegenüber dem Opfer zu rechtfertigen. An dieser Stelle sollte explizit eine klare Grenze dahingehend gezogen werden, dass man zum Ausdruck bringt, dass die Verhaltensweisen der Belästigung, Verfolgung und Bedrohung ohne jede Einschränkung nicht akzeptierbar sind. Eine Rechtfertigung für das Stalking ist trotz der möglicherweise eigenen psychischen Belastung nicht vorhanden.

#### **Einschätzung eines möglichen Gewaltrisikos**

Es wäre ein großer Fehler, anzunehmen, dass allein durch das Gespräch mit dem Stalker das Risiko für eine gewalttätige Eskalation eingeschätzt werden kann. Beispielsweise realisiert sich in der Gesprächssituation mit Dritten nicht immer die Wut und aggressive Schuldzuweisung, die manchmal gegenüber dem früheren Intimpartner immer noch vorhanden ist. Im Interventionsgespräch kann der Stalker dann ruhig und unaggressiv wirken, auch wenn er vielleicht schon über eine Gewalttat nachdenkt oder diese vielleicht sogar schon plant. In der Regel ist es deshalb vonnöten, weitere Informationsquellen heranzuziehen. Dies können objektivierbare Informationen über die Vorgeschichte des Stalkers sein, etwa, ob er bereits polizeilich auffällig geworden ist. Aber vor allem hat sich ein verhaltensorientiertes Interview mit dem Opfer bewährt. Dadurch können in der Regel die Stalkinghandlungen und damit einhergehende mögliche Eskalationsdynamiken gut rekonstruiert werden, was eine Basis für eine fundierte Risikoeinschätzung darstellt. Beispielsweise erweisen sich Gewaltdrohun-

gen dann als besonders risikoe erhöhend, wenn diese erst nach einer längeren Stalkingphase ohne jede Drohung einsetzen, wenn die Drohungen im direkten Kontakt mit dem Gegenüber geäußert werden und wenn sie spezifische Details über die angedrohte Gewalthandlung beinhalten (Resnick, 2007).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – wenn im Fallmanagement von Intimpartnerstalking folgende Faktoren berücksichtigt werden – das Risiko von schwerer Gewalt, aber auch die psychischen Auswirkungen für Betroffene stark gemindert werden können. Die vier Faktoren lauten:

- Eine systematische und wissenschaftlich fundierte Risikoeinschätzung, die fallbegleitend erfolgt und gegebenenfalls immer wieder aktualisiert wird.
- Eine Verhaltensberatung der Betroffenen, damit diese für die eigene Sicherheit förderlich agieren und um solches Interaktionsverhalten mit dem Stalker zu vermeiden, welches eine Eskalationsspirale beschleunigen kann.
- Ein offensives und grenzziehendes Vorgehen seitens öffentlicher Stellen gegenüber dem Stalker, welches aber so wenig kränkend und selbstwertgefährdend wie möglich durchgeführt wird.
- Eine fachübergreifende fallbezogene Zusammenarbeit von Beratungsstellen, Polizei, Juristen und anderen relevanten Fachleuten auf der Basis des Bedrohungsmanagements.

Die Gewaltschutzzentren stellen im fachübergreifenden Bedrohungsmanagement schon seit Jahren ein beispielhaftes Vorbild im deutschsprachigen Raum dar. Ein solch professioneller, engagierter und systematischer Umgang mit Gewalt und Drohungen im sozialen Nahraum wird sich hoffentlich auch zunehmend an anderen Orten durchsetzen, denn auf diese Weise können viel Gewalt und psychisches Leid verhindert werden.

## Literaturverzeichnis

Dreßing, H. & Gass, P. (2007). Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Stalking. Polizei & Wissenschaft, Themenheft „Interventionen bei Stalking“, hrsg. von J. Hoffmann & I. Wondrak, 2, 13–18.

Fiedler, P. (2006). Stalking. Weinheim: Beltz.

Greuel, L. & Petermann, A. (2007). „Bis dass der Tod uns scheidet ...“ Femizid im Rahmen von Partnerschaftskonflikten. In: L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.). Macht – Nähe – Gewalt (?). Lengerich: Pabst.

Hoffmann, J. (2005). Stalking. Heidelberg: Springer.

Hoffmann, J. & Meloy, J. R. (2008). Contributions from attachment theory and psychoanalysis to advance understanding of public figure stalking and attacking. In: Meloy J. R. Sheridan L. and Hoffmann, J. (Eds.). Stalking, Threatening, and Attacking Public Figures: A Psychological and Behavioral Analysis. New York: Oxford University Press, 165–194.

Hoffmann, J., Özsöz, F. & Voß, H.-G. (2004). Erfahrungen von Stalking-Opfern mit der deutschen Polizei. Polizei & Wissenschaft, 4, 41–53.

Hoffmann, J., Voß, H.-G. & Wondrak, I. (2005). Ein Blick auf den normalen Stalker. In: H. Dressing & P. Gass (Hrsg.). Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern: Huber, 127–142.

Kamphuis, J. H. & Emmelkamp, P. (2006). Stalking: Psychische Belastung und Vulnerabilität. In: J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.). *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung – Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 63–72.

Knoll, A. (2007). Das österreichische Stalkinggesetz. Ein „beharrlich verfolgter“ Implementierungsweg am Beispiel der Polizei Wien. *Polizei & Wissenschaft*, Themenheft „Interventionen bei Stalking“, hrsg. J. Hoffmann & I. Wondrak, 26–40.

Laabes, V. (2008). Stalking – Erfahrungen mit Opfern und Betroffenen. In: I. Wondrak (Hg.). *Stalking. Leitfaden für die polizeiliche Praxis*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 95–117.

Lapsien, P. (2005). Interventionen und Möglichkeiten der Polizei in Bremen. In: A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.). *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten*. Freiburg: Lambertus, 80–90.

Meloy, J. R. (1992). *Violent Attachments*. Nortvale & London: Jason Aronson.

Meloy, J. R. (2002). Stalking and Violence. In: J. Boon & L. Sheridan (Eds.). *Stalking and Psychosexual Obsession*. Chichester: Wiley, 105–124.

Meloy, J. R. (2007). Stalking: The State of the Science. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 17, 1, 1–7.

Mullen, P. E. & MacKenzie, R. (2004). Assessing and Managing Risk in Stalking Situations. In: J. Bettermann & M. Feenders (Hrsg.). *Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 51–74.

Mullen, P. E., Pathé, M. & Purcell, R. (2009). *Stalkers and their Victims*. Cambridge: Cambridge University Press. Second Edition.

Pinals, D. A. (2007). Stalking: Classification and Typology. In: Pinals, D. A. (ed.). *Stalking. Psychiatric Perspectives and Practical Approaches*. New York: Oxford University Press, 27–60.

Resnick, P. J. (2007). Stalking Risk Assessment. In: Pinals, D. A. (ed.). *Stalking. Psychiatric Perspectives and Practical Approaches*. New York: Oxford University Press, 61–84.

Sheridan, L. & Hoffmann, J. (2005). Eine britische Online-Befragung von Opfern von Stalking. *Praxis der Rechtspsychologie*, 2, 2005, 213–221.

Sheridan, L. & Blaauw, E. (2006). Stalkertypologien und Interventionsstrategien. In: J. Hoffmann & H.-G. W. Voß (Hrsg.). *Psychologie des Stalking: Grundlagen – Forschung - Anwendung*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 73–91.

Spitzberg, B. H. & Cupach, W. R. (2001). Paradoxes of Pursuit: Toward a Relational Model of Stalking-Related Phenomena. In: J. A. Davis (Ed.). *Stalking Crimes and Victim Protection*. Boca Raton: CRC Press, 97–136.

Stadler, L. (2009). Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Voß, H.-G. (2005). Stalking im Kontext von Beziehungen. Praxis der Rechtspsychologie, 2, 2005, 183–197.

Voß, H.-G. W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). Stalking in Deutschland – Zur Psychologie der Betroffenen und Verfolger. Baden-Baden: Nomos.

Williams, W. L., Lane, J. & Zona, M. A. (1996). Stalking – Successful Intervention Strategies. The Police Chief, Februar, 24–26.

Wondrak, I., Hoffmann, J. & Voß, H.-G. (2005). Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking. Praxis der Rechtspsychologie, 2, 2005, 222–234.



## Karin

### Gefährliche Expartner

#### Eifersüchtige Liebe

Karin<sup>1</sup> lebt von 2005 bis 2012 mit Hans in einer Lebensgemeinschaft. Von September 2011 bis März 2012 gestaltet sich das eifersüchtige Verhalten ihres Lebenspartners für Karin so unerträglich, dass sie beschließt, sich von Hans zu trennen. Hans hat sie niemals körperlich angegriffen. Er beschimpfte und demütigte sie fortwährend und versuchte, ihr jeglichen sozialen Kontakt zu verbieten.

#### Ich bleibe bei dir.

Hans akzeptiert die Trennung nicht. Bis heute. Unmittelbar nach der Trennung „kontaktiert“ er Karin mit bis zu 100 Anrufen und/oder SMS-Nachrichten täglich. Er fordert sie auf, sich mit ihm zu treffen, droht mit Suizid. Karin wechselt die Handynummer und den Anbieter. Hans verlegt seine Bestrebungen an den Arbeitsplatz von Karin. Der Arbeitgeber ist informiert, zeigt sich jedoch wenig erfreut, da Karin als Schlüsselkraft eine erste telefonische Ansprechpartnerin in der Firma ist. Erreicht Hans Karin nicht, belästigt er auch ihren Bruder mit unzähligen Anrufen und SMS.

Als Hans schließlich am Arbeitsplatz von Karin auftaucht und wiederholt um ein letztes klärendes Gespräch ersucht, erstattet Karin Anzeige. Bereits einmal hat sie einen Arbeitsplatz wegen eines solchen Verhaltens von Hans verloren.

Bei der Polizei gibt Hans an, seine Lebensgefährtin habe noch

<sup>1</sup> anonymisiertes Fallbeispiel

einige persönliche Sachen von ihm, die er ausgehändigt haben wolle. Die bislang angebotenen Termine dazu hatte Hans allesamt nicht eingehalten oder unter einem Vorwand abgelehnt. Bei der folgenden Hauptverhandlung wegen beharrlicher Verfolgung wird Hans zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt. Sein Anwalt legt Berufung ein.

#### Für immer.

Am Tag der Hauptverhandlung, kurz nach der Urteilsverkündung, meldet sich Hans wieder beim Bruder von Karin. Er ruft auch weiter bei Karin an. Am Festnetz, zu Hause und am Arbeitsplatz. Karin ist vier Wochen auf Urlaub. Sie ist nicht erreichbar. Sobald sie wieder zurück ist, setzen sich die Verfolgungshandlungen fort. Liebesbriefe in Form von E-Mails, mehrmals täglich, drei Monate lang. Karin ändert erneut ihre Kontaktdaten. Neue Handynummer, neue E-Mail-Adresse.

Ab Oktober 2012 versucht Hans wieder, persönlichen Kontakt mit Karin aufzunehmen. Er steht vor dem Gebäude, in dem sich ihr Arbeitsplatz befindet, direkt vor der Firmeneingangstür, ruft wieder am Arbeitsplatz an. Hans ruft Bekannte von Karin an und sagt, er werde Karin etwas antun. Er verfolgt Karin nach Dienstschluss in einem Abstand von 10 Metern, geht wie sie in den Lebensmittelmarkt, stellt sich ohne Waren hinter ihr an der Kassa an. Vor dem Geschäft versucht er, Karin festzuhalten.

#### „... zeig mich ruhig an ...“

Karin erstattet erneut Anzeige bei der Polizei. Hans wird zum zwei-

ten Mal verurteilt. Unbedingte Geldstrafe. Der „Kontakt“ zu Karin reißt nicht ab. Zweimal die Woche erhält sie ein SMS.

### **Karin**

Schlaflosigkeit. Panikattacken. Karin ist in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Das Verständnis ihres Arbeitgebers war endlich. Seit zwei Monaten hat sie einen neuen Arbeitsplatz. Eine Woche, nachdem sie dort zu arbeiten begonnen hatte, schickte Hans ihr ein SMS: „Ich gratuliere dir zu deinem neuen Job. Warum bist du so zu mir?“



## Cyberstalking – ein altes Phänomen im neuen Gewand?

Zusammenfassung des am 25. März 2010 veröffentlichten Forschungsberichts der Universität Wien und der Donau-Universität Krems

**Definition:** Obsessive Verfolgung oder Belästigung einer anderen Person unter Nutzung des Internets, von E-Mails, eines Intranets oder verwandter elektronischer Medien (Hoffmann, J.: Stalking. Heidelberg: Springer, 197). Betroffen sind Privatpersonen wie Firmen gleichermaßen.

**Direktes Cyberstalking:** direkter Kontakt zum Opfer, z. B. Nutzung von Mobiltelefon und E-Mail zum Senden von Hassparolen, Obszönitäten und Bedrohungen

**Indirektes Cyberstalking:** Nutzung des Internets ohne direkte Verbindung zum Opfer. Hassparolen, Obszönitäten und Bedrohungen werden über Foren, Newsgroups, Chats etc. verbreitet.

### Möglichkeiten und Methoden von Cyberstalking:

**E-Mail-Stalking:** die häufigste Form der Belästigung. Sie beinhaltet Hassparolen, Obszönitäten, Rufschädigung und Bedrohung. Weiter können Viren und Marketing-Mails versendet werden.

**Internet-Stalking:** Der Unterschied zum E-Mail-Stalking ist, dass E-Mails nur vom Adressaten/der Adressatin gelesen werden. Beim Internet-

Stalking kann die Öffentlichkeit auf z. B. erstellte Internetseiten, Nacktfotos zugreifen.

**Computer-Stalking:** kommt selten vor, da hohe technische Kompetenz des Stalkers nötig ist. Cyberstalker nehmen zu ihrem Opfer über den Computer Verbindung auf und kommunizieren so direkt mit ihrem Opfer.

### Auswirkungen auf die Opfer von Stalking:

*(Studie, bei der 100 Stalkingopfer befragt worden sind)*

- 74 % leiden an chronischen Schlafstörungen
- 55 % leiden an Müdigkeit und Antriebslosigkeit
- 48 % leiden an Appetitstörungen
- 47 % leiden an Kopfschmerzen
- 30 % leiden an chronischer Übelkeit
- 83 % verspüren erhöhte Angst
- 37 % leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung

In einer empirischen Studie in Deutschland wurde erhoben, dass 83,8 % der Opfer per Telefon, 49,2 % per SMS und 37,4 % per E-Mail belästigt werden.

Da es nur wenige Zahlen gibt, die belegen, wie sich die Situation in Österreich darstellt, wurde eine empirische Untersuchung zum Cyberstalking-Verhalten in Österreich durchgeführt. Dabei wurden 747 Personen zwischen 18 und 66 Jahren österreichweit online befragt.

### **Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Studie zusammengefasst dargestellt:**

#### **E-Mail:**

- 248 Personen waren betroffen.
- Bei 1/4 bestand ein Beziehungsverhältnis zum Täter.
- Mehr als 1/3 wurde von einer Firma gestalkt.
- Bei mehr als 1/3 dauerte das Stalking weniger als einen Monat.
- 2/3 haben sich nicht gewehrt.
- 74 % wussten nicht, wer der Täter war.

#### **Chat:**

- 41 Personen waren betroffen.
- Mittels Chat wurden am häufigsten Singles gestalkt.
- Bei mehr als 2/3 dauerte das Stalking weniger als einen Monat.
- 2/3 haben sich gewehrt.

#### **SMS:**

- 127 Personen waren betroffen.
- wird vor allem von ehemaligen Beziehungspartnern durchgeführt
- Frauen sind häufiger betroffen als Männer.
- 1/3 wurde von einer Firma gestalkt.
- Bei den meisten dauerte das Stalking weniger als einen Monat.
- 2/3 haben sich nicht gewehrt.

### **Verbreitung von Inhalten auf einer Website:**

- 19 Personen waren betroffen.
- 1/3 kannte den/die Täter.
- Im Durchschnitt dauerte das Stalking einen bis zwölf Monate.

## Autorenverzeichnis

### Dr. Gregor Heißl, E.MA

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

### Dr. Jens Hoffmann

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement  
Darmstadt (D)

## Impressum

Mag. Angela Federspiel, Mag.<sup>a</sup> Alexandra Sokol,  
Gewaltschutzzentrum Tirol

Gestaltung: Morgenrot.at

Bildnachweis: Morgenrot.at, iStock.com

## Gewaltschutzzentrum Tirol

Museumstr. 27/3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512 571313, Fax: +43 (0)512 573942

### Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 9.00–13.00 Uhr

Donnerstag 9.00–20.00 Uhr, Freitag 9.00–13.00 Uhr,

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: [office@gewaltschutzzentrum-tirol.at](mailto:office@gewaltschutzzentrum-tirol.at)

Homepage: [www.gewaltschutzzentrum.at](http://www.gewaltschutzzentrum.at)

Regionalstelle Kitzbühel

Hornweg 28 • 6370 Kitzbühel

Öffnungszeiten: Mittwoch 10.00–16.00 Uhr,

Tel.: +43 (0)664 4507105, Termine nach Vereinbarung

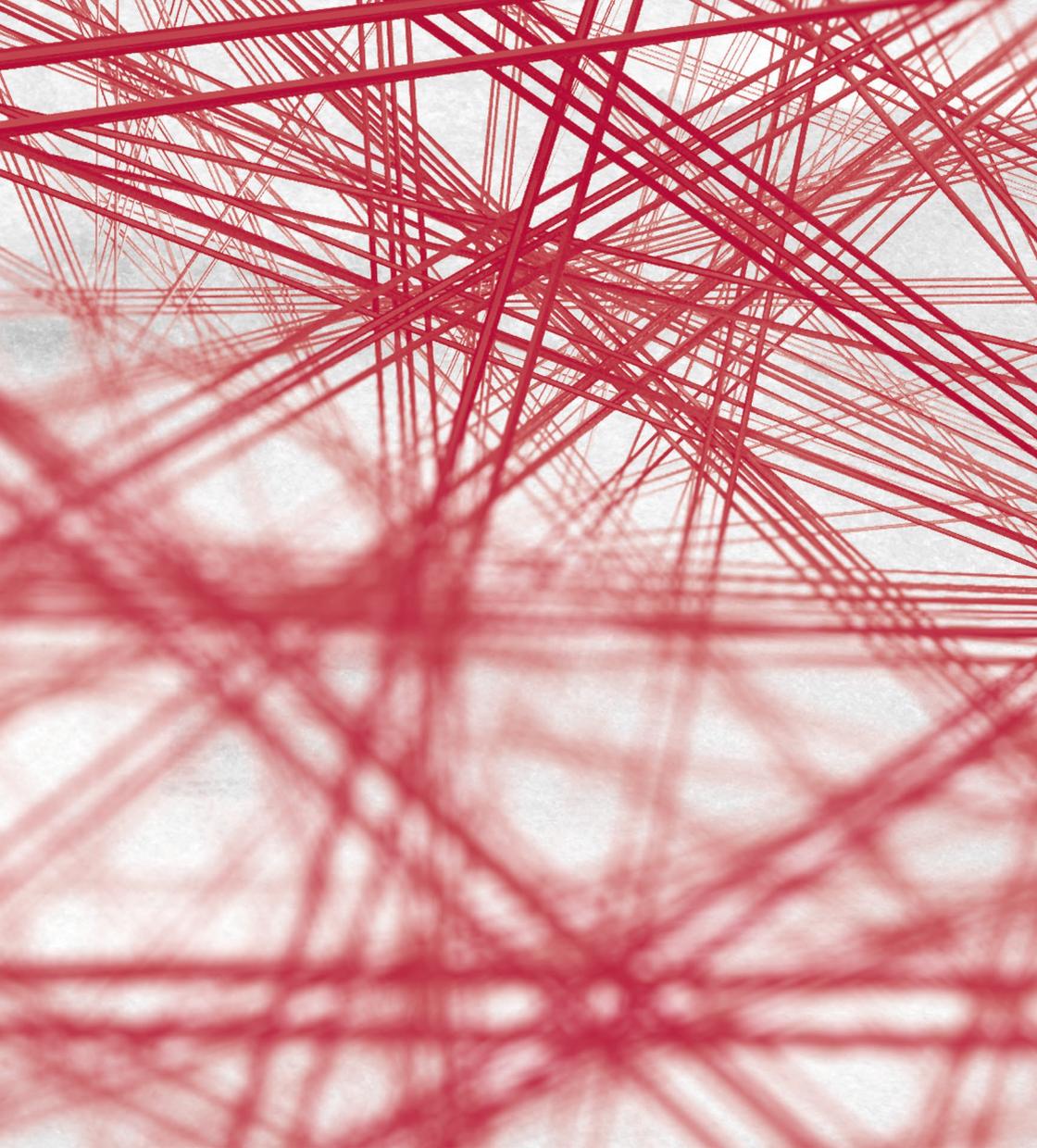
Regionalstelle Landeck

Schulhausplatz 7, Alter Widum • 6500 Landeck

Öffnungszeiten: Dienstag 10.00–16.00 Uhr

Tel.: +43 (0)664 2571767, Termine nach Vereinbarung

Das Gewaltschutzzentrum Tirol ist als anerkannte Opferschutzeinrichtung im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz tätig.



gewaltschutz  
zentrum tirol

**BM.I**   
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

BUNDEKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDEMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

